



EG 06.01.23

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende ~~06.1.~~

Jahr 6.1.

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die Fraktion AfD

5 . Januar 2023

Anfrage der AfD - Fraktion vom 06.12.2022, Nr. 98 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (SV-Nr. ~~20~~-V-30-0017)

22

Rechtliche Beurteilung der Sitzungen des Ältestenausschusses

§58, Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) schreibt vor, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen sind. Dies gilt für Ausschusssitzungen analog (§62 HGO, Abs. 5).

Während die LHW die Sitzungstermine samt Tagesordnungen aller anderen Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Punkten unter den amtlichen Bekanntmachungen im Wiesbadener Kurier veröffentlicht, fehlt eine entsprechende Veröffentlichung der Sitzungstermine und Tagesordnungen des Ältestenausschusses regelmäßig. Sie sind in den entsprechenden Pressemitteilungen des Pressereferats der LHW nicht aufgeführt, obwohl sie stattfinden. Die Sitzungstermine und Tagesordnungen des Ältestenausschusses werden auch im Politischen Informationssystem Wiesbaden (PIWi) nicht aufgeführt, der Ältestenausschuss fehlt im PIWi in der Liste der Ausschüsse der Landeshauptstadt. Allein eine Unterseite auf der Internetseite der Stadt www.wiesbaden.de gibt noch einen Hinweis darauf, dass dieser Ausschuss existiert.

Zwar tagt der Ältestenausschuss nach geltender Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Wiesbaden nichtöffentlich, aber sicher nicht geheim. Die Bestimmungen der HGO sind keine unverbindlichen Vorschläge, sondern zu befolgendes Recht.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

Ist der Ältestenausschuss der LHW nach Auffassung des Magistrats und des Rechtsamts ein Ausschuss im Sinne von §62 HGO?

Der Ältestenausschuss der LHW tagt gewohnheitsgemäß seit Jahren über die gesamte Dauer seiner Sitzungen in Wiesbaden nichtöffentlich. Wurde dieses Vorgehen schon einmal von der

Fachaufsicht geprüft und falls ja, mit welchem Ergebnis? Wie beurteilt das Rechtsamt diese Praxis mit Blick auf die Bestimmungen in §52 HGO?

Wie beurteilt das Rechtsamt diese Praxis im Hinblick auf die Bestimmungen in §52 HGO, Abs. 2, wonach Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden sollen?

Für die Sitzungen des Ältestenausschusses findet seit vielen Monaten keine Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung statt. Wie beurteilt das Rechtsamt diese Praxis mit Blick auf die Bestimmungen der HGO, insbesondere §58, Abs. 6?

Falls es sich bei der unter Punkt 4 geschilderten Praxis um einen Verstoß gegen die HGO handelt, seit wann besteht dieser und wurden die Sitzungen des Ältestenausschusses seitdem überhaupt rechtsgültig einberufen?

Wer hat das Unterlassen der vorgeschriebenen Veröffentlichung veranlasst und wer ist dafür verantwortlich? Falls dieses Vorgehen auf einer Beschlussfassung des Ältestenausschusses beruht und diese rechtswidrig wäre, warum hat der Oberbürgermeister diesem Beschluss nicht widersprochen?

Welches weitere Vorgehen schlägt der Magistrat vor?

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Punkt 1:

Nach § 17 Abs. 1 StVV-GeschO wird der Ältestenausschuss formal „gemäß § 62 HGO“ gebildet. Dementsprechend erfolgte die Bildung dieses Ausschusses in der konstituierenden Sitzung der StVV am 29. April 2021 auch als Ausschuss gemäß § 62 Abs. 1 HGO. Der Ältestenausschuss stellt mithin in der derzeitigen Ausgestaltung einen Ausschuss nach § 62 HGO dar.

zu den Punkten 2 und 3.:

Weder dem Rechtsamt noch - nach Befragen - dem Amt der Stadtverordnetenversammlung ist eine Prüfung des nachgefragten „Vorgehens“ durch die Fachaufsicht bekannt.

Nach § 18 Satz 1 StVV-GeschO tagt der Ältestenausschuss nichtöffentlich. Diese Regelung und die darauf beruhende Praxis begegnen nach Auffassung des Rechtsamts erheblichen rechtlichen Bedenken. Die Regelung lässt sich mit §§ 62 Abs. 5 Satz 1, 52 Abs. 1 HGO, demnach Ausschüsse ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen fassen, nicht vereinbaren.

zu den Punkten 4 und 5:

Da es sich bei dem Ältestenausschuss in seiner derzeitigen Ausgestaltung um einen Ausschuss nach § 62 HGO handelt, wären die Einladungen in der angezeigten und gesetzlich geregelten Form zu veröffentlichen §§ 62 Abs. 5 Satz, 58 Abs. 5 HGO.

Dem Rechtsamt ist nicht bekannt, seit wann die „unter Punkt 4 geschilderte Praxis“, demnach „für die Sitzungen des Ältestenausschusses (...) seit vielen Monaten keine Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung statt (-finden)“ besteht.

zu Punkt 6:

Erforderliche Veröffentlichungen werden durch das Amt der Stadtverordnetenversammlung vollzogen. Die Geschäftsordnung der StVV - mitsamt den Regelungen zum Ältestenausschuss (§§ 17, 18, Nr. I 1 der Anlage 3 (zu § 22 Abs. 1)) - wurde zuletzt von der Stadtverordnetenversammlung am 13. Februar 2014 (Beschluss Nr. 0039) beschlossen. Ein Beschluss des Ältestenausschusses zur Nichtveröffentlichung seiner Sitzungen ist weder dem Rechtsamt noch -nach Befragen- dem Amt der Stadtverordnetenversammlung bekannt.

zu Punkt 7:

Es handelt sich zwar um eine Angelegenheit, die die StVV für sich selbst zu regeln hat. Jedoch kann zu der Frage grundsätzlich aus Sicht des Magistrats wie folgt ausgeführt werden:

Entweder verbleibt es bei der aktuellen Ausgestaltung des Ältestenausschusses als Ausschuss nach § 62 HGO. Dann hätte er öffentlich zu tagen, die Einladungen wären zu veröffentlichen und, falls vertrauliche Punkte beraten werden sollen, müsste man die Öffentlichkeit ausschließen. § 18 Satz 1 der StVV-GeschO wäre zu streichen.

Oder aber der Ältestenausschuss wird als "besonderer Ausschuss" gebildet, der sich eben nicht nach den Bestimmungen des § 62 HGO richtet. Das hätte zur Konsequenz, dass in § 17 Abs. 1 Satz 1 StVV-GeschO der Verweis auf § 62 HGO und zudem die Delegation in Nr. I 1 der Anlage 3 zu § 22 Abs. 1 der StVV-GeschO zu streichen wären. Die Aufgabenstellung des Ältestenausschusses würde sich auf das beschränken, was in §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 18 Satz 2 GeschO-StVV generalklausel-artig aufgeführt ist.

Das bedeutet, dass Beschlussfassungen zu Ergebnissen von Vorberatungen der Sitzungen der StVV durch den Ältestenausschuss weiterhin zulässig wären (auch wenn dieser als "besonderer nichtöffentlicher Ausschuss" ausgestaltet werden sollte), wenn und weil die endgültige Entscheidung von der StVV in öffentlicher Sitzung getroffen wird.

Denkbar wäre auch eine Kombination beider Varianten: Dann gäbe es einen Ältestenausschuss nach § 62 HGO und einen "besonderen Ältestenausschuss" (den man selbstverständlich auch anders benennen könnte), der sich nicht nach § 62 HGO richtet. Die StVV-GeschO wäre entsprechend zu ändern. Die beiden Ausschüsse könnten personenidentisch gebildet werden; die entsprechenden Sitzungen könnten zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

